

 **Bundeskanzleramt**

bundeskanzleramt.gv.at

Bundesministerin für Frauen,
Familie, Jugend und Integration

MMag. Dr. Susanne Raab
Bundesministerin für Frauen, Familie,
Jugend und Integration

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.320.611

Wien, am 2. Juli 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Lercher, Kolleginnen und Kollegen haben am 3. Mai 2021 unter der Nr. **6498/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Familienbeihilfe bis zum Alter von 24 Jahren“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

1. Für wie viele Personen wurde im Jahr 2020 Familienbeihilfe ausgezahlt?

Die Anzahl der Kinder bei Ausgleichs- und Differenzzahlungen wurde hochgerechnet, da im Jahr 2020 infolge des alten Familienbeihilfen-Verfahrens eine kindbezogene Auswertung nicht möglich war.

Art der Leistung	Anspruchsberechtigte	Kinder
Familienbeihilfe	1.163.684	1.922.651
Ausgleichszahlung	3.980	4.600
Differenzzahlung	56.395	105.000
Kinderabsetzbetrag	1.219.737	1.921.672

Zu Frage 2:

2. *Wie viele Studierende, bzw. deren Eltern erhalten jährlich Familienbeihilfe?*

Durchschnittlich wurde laut der monatlichen Familienbeihilfen-Fallstatistik im Jahr 2020 für 104.221 Studierende Familienbeihilfe bezogen.

Zu Frage 3:

3. *Wie viele Personen über 24 Jahren, bzw. deren Eltern erhalten jährlich Familienbeihilfe?*

Es besteht für 57.771 Kinder, die das 24. Lebensjahr bereits vollendet haben, Anspruch auf Familienbeihilfe. Diese Zahl beinhaltet auch Kinder, bei denen eine voraussichtlich dauernde Erwerbsunfähigkeit festgestellt wurde.

Zu Frage 4:

4. *Wie viele Jugendliche in Österreich haben von 2011 bis 2020 eine Schulform mit einer 5-jährigen Oberstufe besucht?*

Ich ersuche um Verständnis, dass diese Frage nach den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1986 in der nunmehr geltenden Fassung, BGBl. I Nr. 30/2021, im Zusammenhang mit der Entschließung des Bundespräsidenten gemäß Art. 77 Abs. 3 B-VG, BGBl. II Nr. 41/2021 nicht Gegenstand meines Vollziehungsbereiches ist und somit nicht beantwortet werden kann.

Zu den Fragen 5 und 6:

5. *Warum handelt es sich bei Absolvieren einer 5-jährigen Oberstufe nicht um einen Verlängerungsgrund für die Auszahlung der Familienbeihilfe?*
6. *Werden Sie die Gründe für eine Verlängerung der Familienbeihilfe überarbeiten?*
 - a) *Wenn ja, wie?*
 - b) *Wenn nein, warum nicht?*

Mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 111/2010 wurden die ursprünglichen Altersgrenzen – Vollendung des 26. bzw. des 27. Lebensjahres durch Ausnahmen – ab Juli 2011 auf die Vollendung des 24. Lebensjahres bzw. 25. Lebensjahres herabgesetzt, wobei die Ausnahmegründe sehr restriktiv gehalten wurden. Festzuhalten ist dazu, dass der Wegfall der Familienbeihilfe nach Erreichen der Altersgrenze im Rahmen der Studienförderung betragsmäßig kompensiert werden kann.

Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass der Verfassungsgerichtshof im Rahmen eines Gesetzprüfungsverfahrens festgestellt hat, dass die in Rede stehenden Regelungen im FLAG 1967 verfassungskonform sind.

Es sind derzeit keine diesbezüglichen Änderungen geplant.

Zu Frage 7:

7. *Für wie viele Kinder/Jugendliche, die im EU/EWR/in der Schweiz lebten und deren Eltern ihren Lebensmittelpunkt in Österreich hatten, wurde in den Jahren 2019 und 2020 Familienbeihilfe (volle oder Differenzzahlung) ausgezahlt?*
 - a) *Für wieviel Prozent der Kinder/Jugendlichen, die im EU/EWR/in der Schweiz lebten und deren Eltern ihren Lebensmittelpunkt in Österreich hatten, ist die Familienbeihilfe niedriger als die Leistung für in Österreich lebende Bezugsberechtigte?*
 - b) *Für wieviel Prozent der Kinder/Jugendlichen, die im EU im EU/EWR/in der Schweiz lebten und deren Eltern ihren Lebensmittelpunkt in Österreich hatten, ist die Familienbeihilfe höher als die Leistung für in Österreich lebende Bezugsberechtigte?*

Ich darf auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 4603/J vom 11. Dezember 2020 verweisen.

Zu Frage 8:

8. *Wie ist der aktuelle Stand des Verfahrens vor dem EuGH bezüglich der indexierten Familienbeihilfe?*

Die Europäische Kommission hat im Juli 2020 ein Vertragsverletzungsverfahren (C-328/20) gegen Österreich eingeleitet und eine Klage beim EuGH eingebracht.

Aktuell wurde seitens der Republik Österreich am 28. Mai 2021 eine Stellungnahme zu den Streithilfeschriften an den EuGH übermittelt.

Das Bundesfinanzgericht hat im April und Oktober 2020 dem EuGH die Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt, ob die Anpassung der Familienbeihilfe/des Kinderabsetzbetrages mit EU-Recht vereinbar ist (C-163/20 und C-574/20). Beide Verfahren sind derzeit ausgesetzt.

Zu den Fragen 9 und 10:

9. *Wie hoch wird im Falle einer Niederlage im Vertragsverletzungsverfahren vor dem EuGH der Betrag allfälliger Rückzahlungen von zu niedrig ausbezahlt er Familienbeihilfe sein?*
10. *Die Europäische Kommission hat gegen Österreich Klage beim EuGH Klage betreffend die Indexierung der Familienbeihilfe eingebracht. In welcher Höhe wurden hierfür schon Rücklagen gebildet?*

Es kann dazu keine Aussage getroffen werden, zumal das Ergebnis der Entscheidung des EuGH abzuwarten ist und in diesem Zusammenhang auch nicht bekannt ist, wann das Urteil des EuGH ergehen wird.

i.V. Mag. Karoline Edtstadler

